

SATZUNG

über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes für das Gebiet der Stadt Bodenwerder

(BAUMSCHUTZSATZUNG)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 367) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Rat der Stadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 5. Mai 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziele

Baum-, Hecken- und Gehölzbestände sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für die Stadtökologie sowie das Ortsbild, der Bereicherung des vorhandenen Landschaftsbildes mit der Eignung zur Erholung, zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Biotopvernetzung, Verbesserung des Kleinklimas und der Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb nach Maßgabe dieser Satzung zu erhalten, zu schützen und weiterzuentwickeln.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Im Gebiet der Stadt Bodenwerder mit den Ortsteilen Kemnade, Rühle, Linse und Buchhagen werden Bäume, Hecken und Gehölze unter Schutz gestellt.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 90 cm und mehr, Nadelbäume von 80 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden. Liegt bei den zu schützenden Bäumen der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
- (2) Geschützt sind Hecken, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wachsen. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1,00 m, gemessen vom Erdboden, und einer Mindestdlänge von 5 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen die Mindesthöhe von 1,00 m unterschritten wird.

- (3) Geschützt sind außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wachsende Gehölzgruppen, die aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von mindestens jeweils 2,50 m bestehen, oder die eine geschlossene bewachsene Fläche mit einem Durchmesser von mehr als 5 m an der engsten Stelle aufweisen und mit einer Mantel- und Kernzone als abgegrenztes Gebiet erkennbar sind.
- (4) Die Satzung findet keine Anwendung auf
 - a) Beerenobstkulturen
 - b) Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz;
 - c) Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Nds. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt sind.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 - 3 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 4 vom Schutz ausgenommen wären. Art und Umfang der zu schützenden Baum-, Hecken- und Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten. Störungen des Wurzelbereiches erfolgen insbesondere durch
 - a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln (Herbizide),
 - f) Anwenden von Streusalzen.

Satz 1, Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume, Hecken und Gehölzgruppen an öffentlichen Straßen sowie an Wirtschaftswegen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen das Absterben der Bäume getroffen worden ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken und Gehölzgruppen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Unter Pflegemaßnahmen ist auch das sog. "Auf den Stock setzen" von Hecken im Abstand von 15 bis 20 Jahren zu verstehen, wenn dabei nicht ganze Heckenbereiche, sondern max. 50 m-Abschnitte und max. 1/4 der Gesamtheckenlänge "Auf den Stock gesetzt" werden. Kürzere Pflegeintervalle sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Holzminden abzustimmen.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum, eine Hecke oder eine Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung eines Baumes, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken
 - a) der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
 - b) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege;
 - c) der Binnenschifffahrt;
 - d) der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung;
 - e) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
 - f) der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.

§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiung

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und bei Bäumen der Stammumfang ausreichend dargestellt werden.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bau-genehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken und Gehölzgruppen im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, bei Bäumen der Stammumfang und Kronendurchmesser, einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Ver-wirklichung geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 dem Bauantrag beizufügen.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 8 Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 ergreift.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt,
- b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
- c) eine Anzeige gemäß § 4 Abs. 4 unterläßt oder einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bodenwerder, 5. Mai 1994

Stadt Bodenwerder



Sieberts

Bürgermeister

H. H. H.

Stadtdirektor